



verbraucherzentrale

Thüringen

THÜRINGEN AUF DEM (MEHR-)WEG?

Marktcheck der Verbraucherzentrale Thüringen zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes in der Gastronomie

INHALT

| | |
|---|-----------|
| I. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE | 3 |
| II. HINTERGRUND | 3 |
| III. ZIEL UND VORGEHENSWEISE | 4 |
| IV. UNSERE ERGEBNISSE | 6 |
| 1. Überwiegend Großbetriebe | 6 |
| 2. Die Hinweispflicht wird selten eingehalten | 7 |
| 3. Meist können nur mitgebrachte Gefäße befüllt werden..... | 8 |
| 3.1 Pfand und zusätzliche Kosten | 9 |
| 4. Besondere Beobachtungen | 10 |
| 5. Befragung der Abfallbehörden..... | 11 |
| V. FAZIT | 11 |
| VI. UNSERE FORDERUNGEN | 12 |
| VII. ANHANG | 13 |

I. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Verbraucherzentrale Thüringen überprüfte in einem Marktcheck die landesweite Umsetzung der Mehrwegpflicht in der Gastronomie. Laut Verpackungsgesetz müssen Großbetriebe eigene Mehrwegalternativen anbieten, Kleinbetriebe erfüllen ihre Pflicht auch mit dem Angebot des Befüllens mitgebrachter Gefäße. In allen 17 Landkreisen sowie in den fünf kreisfreien Städten Thüringens wurden Bäckereien, Imbisse und Restaurants erfasst. Die Verbraucherzentrale untersuchte dabei 73 Betriebe, von denen insgesamt 23 eine Mehrwegalternative anboten. Allerdings wurden 42 der 73 Betriebe als Großbetrieb eingestuft, von denen lediglich 20 ihrer Pflicht nachkamen. Bei 52 Betrieben konnten Verbraucher:innen ihre mitgebrachten Gefäße befüllen lassen. Obwohl dies nur bei Kleinbetrieben die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, war es auch bei Großbetrieben die vorherrschende Angebotsform. Die Pflicht, das Mehrwegangebot deutlich sichtbar zu machen, erfüllten lediglich 14 der 73 Betriebe. Die Anzahl der unterschiedlichen genutzten Mehrwegsysteme war groß: Es wurden 15 einzelbetriebliche Lösungen sowie acht Poolssysteme von insgesamt vier verschiedenen Poolanbietern erfasst.

Der Marktcheck zeigt, dass die Mehrwegangebotspflicht in Thüringen noch nicht ausreichend umgesetzt wird. Betriebe müssen ihrer Pflicht besser nachkommen und das Gesetz vollumfänglich umsetzen. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Thüringen muss die Umsetzung von den entsprechenden Behörden konsequenter kontrolliert und durchgesetzt werden. Hilfreich wären einheitlichere Poolssysteme, um den Verbraucher:innen den Griff zu Mehrwegverpackungen zu erleichtern.

II. HINTERGRUND

Zum 01. Januar 2023 trat eine Änderung des Verpackungsgesetzes in Kraft.¹ Gastronomiebetriebe, die Lebensmittel zum direkten Verkauf in Einwegkunststoffverpackungen oder Einweggetränkebecher abfüllen, müssen diese zusätzlich auch in Mehrwegverpackungen anbieten. Das betrifft beispielsweise den klassischen Kaffee To-Go oder auch den Salat in der Plastikschaale. Ziel der Gesetzesänderung ist es, Abfälle aus Einwegverpackungen in Deutschland zu reduzieren. Die neue Regelung beschränkt sich bei Speisen auf Verpackungen aus Kunststoff. Bei Getränkebechern hingegen sind alle Materialien miteingeschlossen.

Die Ware in der Mehrwegverpackung darf nicht zu schlechteren Bedingungen oder zu einem höheren Preis verkauft werden. Allerdings darf ein Pfand auf die Mehrwegalternative erhoben werden. Außerdem ist der Betrieb verpflichtet, Verbraucher:innen auf die Mehrwegverpackung als Alternative hinzuweisen, beispielsweise in Form von deutlich sicht- und lesbaren Informationstafeln oder –schildern. Wird die Ware geliefert, ist der Hinweis in dem jeweiligen verwendeten Darstellungsmedium anzugeben, also beispielsweise in der Bestell-App, auf der Homepage oder dem Papierflyer.

Für Kleinbetriebe, deren Verkaufsfläche maximal 80 Quadratmeter beträgt und welche maximal fünf Arbeitnehmer:innen beschäftigen, ist das Bereitstellen einer eigenen Mehrwegalternative hingegen nicht verpflichtend. Sie können dies jedoch freiwillig tun.

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen, Abschnitt 7, §§ 33 und 34, online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/BJNR223410017.html#BJNR223410017BJNG000800125>, aufgerufen am 20.10.2023.

Außerdem müssen Kleinbetriebe es Verbraucher:innen ermöglichen, eigene mitgebrachte Mehrwegverpackungen im Laden befüllen zu lassen. Der Hinweis darauf muss ebenfalls für die Kund:innen deutlich sichtbar sein.

III. ZIEL UND VORGEHENSWEISE

Die Verbraucherzentrale Thüringen begrüßt die Gesetzesänderung grundsätzlich. Eine tatsächliche Abfallvermeidung findet jedoch nur statt, wenn das Gesetz konsequent umgesetzt wird und das Angebot für Verbraucher:innen attraktiv ist. Aus Gesprächsrunden mit Gastronomiebetrieben, Behörden und anderen Netzwerkpartnern im Vorfeld ist jedoch bekannt, dass in vielerlei Hinsicht Unsicherheiten bei der Umsetzung des Gesetzes bestehen.

Aus diesem Grund hat die Verbraucherzentrale Thüringen einen Marktcheck durchgeführt. Ziel war es, stichprobenhaft zu erfassen, inwieweit Gastronom:innen in Thüringen die Mehrwegangebotspflicht umsetzen und ob sie ihren Nachweispflichten nachkommen. Außerdem wurde untersucht, wie attraktiv das Angebot aus Verbrauchersicht gestaltet wird. Denn Händler sind nur dann verpflichtet, Mehrwegverpackungen zurückzunehmen, wenn es sich um ihre eigenen Systeme handelt. Daher ist es hinderlich, wenn vielfach einzelbetriebliche Lösungen oder verschiedene Poolsystemanbieter genutzt werden.

Insgesamt suchten die Mitarbeiterinnen der Verbraucherzentrale Thüringen im Erfassungszeitraum vom 12.06.2023 bis 30.06.2023 stichprobenartig 73 gastronomische Betriebe in einzelnen Städten aller 17 Landkreise sowie in den fünf kreisfreien Städten auf (Abb. 1).



Abb. 1: Karte der Thüringer Städte, in denen stichprobenhaft Betriebe auf die Umsetzung der Mehrwegpflicht überprüft wurden.

In jedem Ort wurde mindestens ein Bäcker, ein Imbiss und ein Restaurant auf die Umsetzung der Gesetzesänderung untersucht. Es wurden sowohl Ketten als auch eigenständige Betriebe mit To-Go-Angebot ausgewählt.

Für eine einheitliche Erfassung der Ergebnisse ist im Vorfeld ein Abfrageprotokoll erstellt worden. Folgende Fragestellungen wurden erhoben:

- Handelt es sich um einen Groß- oder Kleinbetrieb?
- Werden Mehrwegalternativen angeboten?
- Handelt es sich bei den Mehrwegverpackungen um ein Poolsystem – wenn ja welches? Oder wird eine einzelbetriebliche Lösung verwendet?
- Kommen die Betriebe der Hinweispflicht nach? Wenn ja, in welcher Art (Aufsteller, Plakat, Aushang, Aufkleber, Produktbeispiel) und wie deutlich sind diese Hinweise angebracht?
- Wie hoch ist das Pfand für die Mehrwegverpackung? Ist eine App-Nutzung erforderlich?
- Gibt es preisliche Unterschiede bei der Wahl zwischen Einweg- oder Mehrwegverpackung?
- Gibt es die Möglichkeit, selbst mitgebrachte Behältnisse befüllen zu lassen?

Die Zuordnung der Betriebsgröße in Klein- oder Großbetrieb erfolgte durch die Einschätzung unseres Marktcheckteams. Daraus können sich Abweichungen von der tatsächlichen rechtlichen Zuordnung ergeben. Da die Gesamtzahl der Mitarbeiter:innen und Verkaufsfläche für die Einordnung entscheidend ist, ist davon auszugehen, dass Betriebe mit mehreren Filialen den Großbetrieben zugeordnet werden können.² Dies gilt jedoch nicht gleichermaßen für Franchise-Unternehmen, da diese unabhängig von der Franchisegeberin agieren. Das bedeutet, dass untersuchte Franchise-Betriebe nicht grundsätzlich als Großbetrieb eingestuft werden konnten, sondern individuell eingeschätzt werden mussten.

Zudem wurden die kommunalen Entsorgungsträger und die überregionalen Zweckverbände in Thüringen angeschrieben und um Auskunft zur Kontrolle der Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht gebeten. Insgesamt waren dies 40 Anlaufstellen. Eine Rückmeldung war bis zum 21. Juli 2023 möglich.

² Leitfaden zur Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht nach §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG): https://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/user_upload/laga-leitfaden-mw-pflicht-230222_1683189914.pdf, Seite 18/19, abgerufen am 11.10.2023.

IV. UNSERE ERGEBNISSE

1. ÜBERWIEGEND GROSSBETRIEBE ERFASST

Von den insgesamt 73 überprüften Betrieben wurden 42 als Großbetriebe und 31 als Kleinbetriebe eingeordnet (Abb. 2). Dabei handelte es sich bei den Großbetrieben in erster Linie um Restaurants (48 Prozent) und Bäckerfilialen (45 Prozent) (Abb. 3). Imbisse hingegen machten mit 71 Prozent den größten Teil der Kleinbetriebe aus.

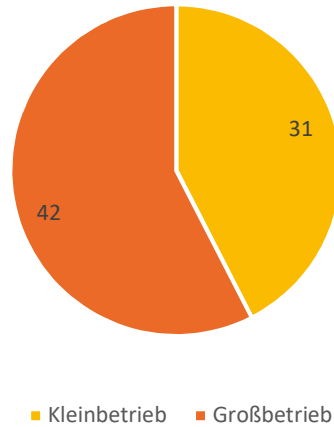


Abb. 2: Einteilung der Betriebe nach Größe

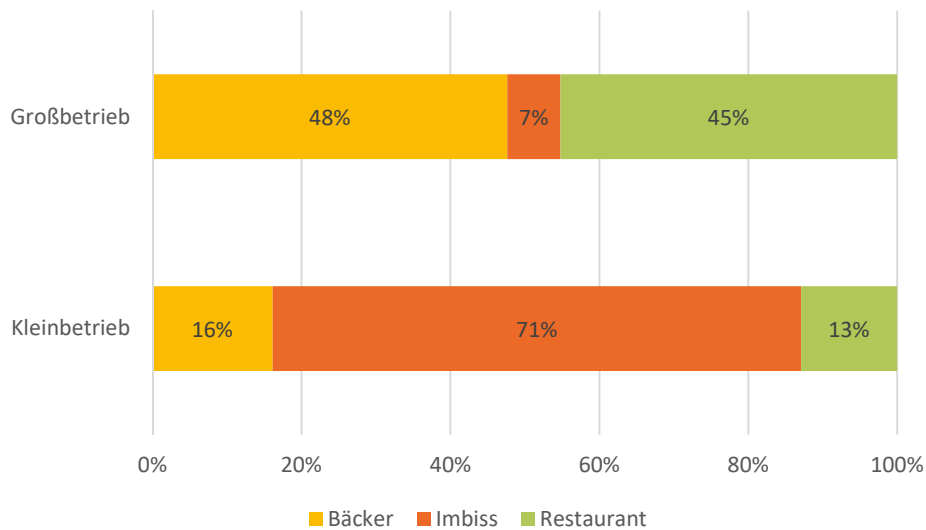


Abb. 3: Bei den Großbetrieben handelte es sich überwiegend um Restaurants und Bäckereien, während es sich bei den Kleinbetrieben vor allem um Imbisse handelte.

2. DIE HINWEISPFLICHT WIRD SELTEN EINGEHALTEN

Laut Verpackungsgesetz sind die Betriebe verpflichtet, auf die Mehrwegalternativen hinzuweisen. Der Hinweispflicht sind nach unserer Einschätzung lediglich 14 der 73 Betriebe nachgekommen (Abb. 4). Diese machten beispielsweise durch Aufsteller, Plakate, Aufkleber oder die Ausstellung von Produktbeispielen auf die Mehrwegangebote aufmerksam (Abb. 5). In drei Fällen war der Hinweis jedoch nur schlecht sichtbar.

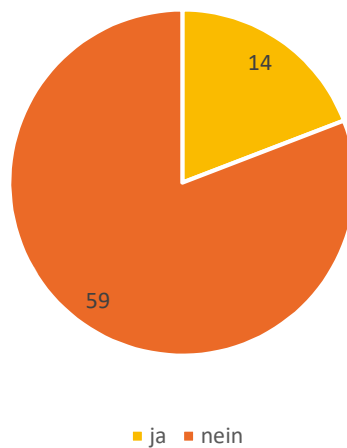


Abb. 4: Lediglich 14 der 73 Betriebe kommen der Hinweispflicht nach.



Abb. 5: So deutlich wie hier mit Produktbeispielen und Aufstellern wiesen nur wenige Betriebe auf das Mehrwegangebot hin.

3. MEIST KÖNNEN NUR MITGEBRACHTE GEFÄSSE BEFÜLLT WERDEN

Bei der Überprüfung der Umsetzung der Mehrwegpflicht wurden in der Auswertung folgende drei Angebotsarten unterschieden:

- das Befüllen von mitgebrachten Gefäßen,
- der Einsatz einer einzelbetrieblichen Lösung oder
- die Nutzung eines Poolsystems.

Bei der Mehrzahl der Betriebe (52) konnten Verbraucher:innen lediglich ihre mitgebrachten Gefäße befüllen lassen. Obwohl dies nur bei Kleinbetrieben die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, war dies mit 26 von 41 auch bei den Großbetrieben die vorherrschende Angebotsform (Abb. 6).

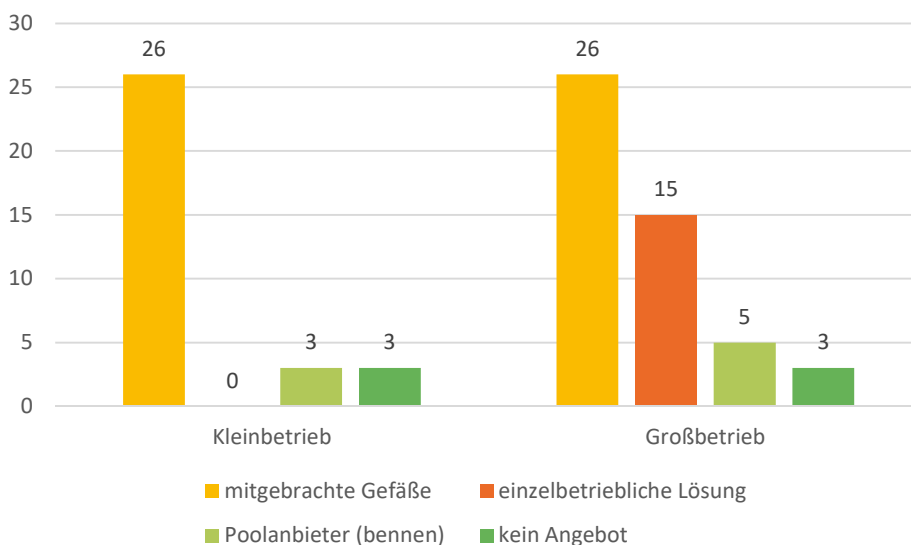


Abb. 6: Auch Großbetriebe befüllten häufig nur mitgebrachte Gefäße, anstatt eigene Mehrwegverpackungen anzubieten.

Bei einer einzelbetrieblichen Lösung entscheidet sich der Betrieb dafür, eine eigene Mehrwegverpackung zum Beispiel aus Glas oder Kunststoff anzubieten. Solche eigenen Mehrwegalternativen nutzten 15 Betriebe der Stichprobe (Abb. 7).

Bei den Poolsystemen handelt es sich hingegen um Mehrwegverpackungen spezialisierter Unternehmen, auf die Gastronomiebetriebe zurückgreifen können. Acht Betriebe nutzten die Mehrwegsysteme von Poolanbietern, darunter drei Kleinbetriebe. Insgesamt wurden im Marktcheck vier verschiedene Poolanbieter vorgefunden, darunter *Relevo*, *Rebowl/Recup*, *Faircup* und *Vytal* (Abb. 8). Da *Recup/Rebowl* zum gleichen Anbieter gehören, haben wir diese Angebote als ein Poolsystem zusammengefasst. Von den acht Betrieben mit Poolsystem nutzen vier *Rebowl* bzw. *Recup*. Ein Betrieb in Eisenach setzte beide Mehrwegalternativen des Anbieters ein. Die anderen drei Betriebe nutzten lediglich den *Recup* für Getränke, obwohl auch Speisen zum Mitnehmen angeboten wurden.



Abb. 7: Beispiel für ein einzelbetriebliches Mehrwegangebot.



Abb. 8: Hinweis auf das Poolsystem „Relevo“.

In sechs Betrieben wurden weder Mehrwegbehälter angeboten, noch konnte sicher festgestellt werden, ob die Befüllung mitgebrachter Gefäße möglich ist. Gründe waren sprachliche Barrieren sowie Unsicherheit des Verkaufspersonals, ob das Befüllen erlaubt ist.

4. PFAND UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Von den 23 Betrieben, die entweder eine einzelbetriebliche Lösung oder ein Poolsystem verwendeten, erhoben 17 Betriebe Pfand. Die Spannweite reichte von 50 Cent bis 5 Euro. Die Höhe des Pfands war dabei abhängig von der Art des Gefäßes (Dose oder Becher) sowie von der Größe des Behältnisses. Bei den Mehrwegbechern wurde für den Deckel und den Becher häufig getrennt Pfand erhoben. Bei drei Betrieben lief das Ausleihen der Mehrwegalternative über eine App. Dadurch fiel bei diesen Poolsystemen kein Pfand an. Dabei handelte es sich um die Poolanbieter *Relevo* und *Vytal*.

Bei fünf Betrieben konnte im Marktcheck ein preislicher Unterschied zwischen Einweg und Mehrweg festgestellt werden. Bei zwei Bäckereien wurden die Mehrwegbecher lediglich zum Kauf angeboten und nicht verliehen (Abb. 9). Stattdessen wurde bei Wiederverwendung der Becher Rabatt auf die Getränke gewährt. Laut Verpackungsgesetz darf die Ware im Mehrwegbehälter nicht unter schlechteren Bedingungen ausgegeben werden als im Einweggeschirr. Diese Regelung beinhaltet laut des Umwelt- und Naturschutzamtes der Stadt Erfurt nicht nur den Preis unter Berücksichtigung der Menge, sondern auch die Aussicht für den Kunden, die Ware ohne Aufpreis zu erhalten. Wird der Mehrwegbehälter nur zum Kauf angeboten, wird die Ware um diesen Betrag teurer. In diesen Fällen liegt daher aus Sicht der Verbraucherzentrale Thüringen ein Verstoß gegen das Verpackungsgesetz vor.



Abb. 9: In dieser Filiale wird der Mehrwegbecher lediglich zum Kauf angeboten. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Thüringen verstößt dies gegen das Verpackungsgesetz.

Aber es gab auch Beispiele für positive Anreize zur Verwendung von Mehrwegbehältnissen. Ein Imbiss in Altenburg gewährte einen Rabatt von 10 Prozent beim Mitbringen eines eigenen Gefäßes. Bei einer Bäckerei in Sömmerda sowie bei einem Imbiss in Weimar wurde ein Aufpreis für Einwegverpackungen berechnet. Die Bäckerei verlangte einen Aufpreis von 30 Cent. Der Imbiss berechnete für Tüten sowie Beutel aus Papier je 20 Cent und für kleine Plastikbecher 30 Cent. Die Preise wurden gut sichtbar auf einem Plakat dargestellt.

5. BESONDERE BEOBACHTUNGEN

In einigen Fällen führte die Verbraucherzentrale Thüringen Testkäufe durch, um einen besseren Eindruck von der Umsetzung der Angebote zu gewinnen. In einem Imbiss in Weimar sollte dafür die Vytal-App genutzt werden. Leider lag zum Zeitpunkt der Untersuchung laut Verkaufspersonal ein technisches Problem vor, sodass die App nicht genutzt werden konnte. Bei einem Imbiss in Erfurt wurde ebenfalls die Vytal-App angeboten. Auch hier wurde ein Testkauf durchgeführt, diesmal nicht in dem Imbiss direkt, sondern über die Bestellwebsite des Unternehmens. Jedoch gab es auf dieser Bestellwebsite keinen Hinweis auf die Mehrwegalternative. Bei der Online-Bestellung wurde dennoch in der Anmerkungsspalte die Bitte angegeben, die Bestellung in die Mehrwegalternative zu befüllen. Dies funktionierte, ebenso wie die Rückgabe der Vytal-Gefäße.

Zudem wurde stichprobenartig die Möglichkeit zum Befüllen eigener Gefäße überprüft. Ein Restaurant in Nordhausen lehnte beispielsweise das Befüllen des mitgebrachten Gefäßes ab, da dieses keine Trennvorrichtungen hatte. Der Angestellte wollte verhindern, dass sich unser Gericht vermischt und hat deshalb seine Einwegverpackung mit Trennvorrichtung vorgezogen.

Ein weiterer Sonderfall wurde in einem Restaurant in Greiz festgestellt. Der Betrieb war der Auffassung, Mehrweg anzubieten. Die genauere Nachfrage ergab jedoch, dass es sich dabei nicht um Mehrwegverpackungen handelte, sondern beispielsweise um leere Eispackungen. Diese werden nach Aussage des Verkaufspersonals gespült und dann auf Nachfrage den Kunden:innen als Mehrwegalternative mitgegeben. Dies lehnt die

Verbraucherzentrale Thüringen ab, da nicht sichergestellt werden kann, dass die Verpackungen für das Befüllen mit heißen Speisen geeignet sind. Es besteht die Gefahr, dass unerwünschte Stoffe auf das Lebensmittel übergehen.

In drei Fällen konnte aufgrund sprachlicher Barrieren nicht eindeutig erfasst werden, ob das Befüllen mitgebrachter Speisen möglich ist.

6. BEFRAGUNG DER ABFALLBEHÖRDEN

Von den 40 angeschriebenen Kontaktstellen der kommunalen Abfallwirtschaft und der überregionalen Zweckverbände in Thüringen gaben lediglich sechs Auskunft zur Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht.

Alle gaben als zuständige Behörde die untere Abfallbehörde an. Die unteren Abfallbehörden des Landkreise Unstrut-Hainich und Nordhausen hatten jeweils eine Beschwerde erhalten. Zum Umgang mit den Beschwerden gaben sie an, dass sie noch nicht vor Ort kontrollieren. Die untere Abfallbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises wies darauf hin, Informationsschreiben an die betroffenen Gewerbetreibenden verschickt zu haben. Die Stadt Gera hatte fünf Beschwerden zu verzeichnen, die entsprechenden Betriebe wurden vor Ort kontrolliert. Die übrigen drei Behörden hatten bisher noch keine Beschwerden zu Verstößen gegen die Mehrwegangebotspflicht erhalten.

Die meisten routinemäßigen Kontrollen (34 Unternehmen), die unabhängig von Beschwerden durchgeführt wurden, verzeichnete die untere Abfallbehörde der Stadt Erfurt. Diese plante zudem laut Aussage vom 5. Juli 2023 weitere Kontrollen für das dritte und vierte Quartal 2023. Die kreisfreie Stadt Weimar hat bereits 11 Unternehmen routinemäßig überprüft und plant fortlaufend weitere Kontrollen. Die Stadt Gera hat anlassbezogen vier Unternehmen kontrolliert. Es sind weitere anlassbezogene Kontrollen angesetzt. Drei Behörden haben noch keine beschwerdeunabhängigen Kontrollen durchgeführt, planen aber Kontrollen.

V. FAZIT

Der Marktcheck zeigt, dass bei der Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht noch viel Nachholbedarf besteht. Die grundsätzlich für alle Betriebsgrößen geltende Hinweispflicht wurde nur von 14 der 73 Betrieben erfüllt. Es ist jedoch dringend notwendig, Verbraucher:innen gut sichtbar auf ihr Recht aufmerksam zu machen, um die Hemmschwelle für die Verwendung von Mehrwegverpackungen zu senken.

Rechtlich als Großbetriebe einzuordnende Betriebe sind verpflichtet, eigene Verpackungen zur Verfügung zu stellen. Diese Vorgabe erfüllten mit 20 Betrieben lediglich knapp die Hälfte der 42 in der Stichprobe erfassten Großbetriebe. Dabei griffen 15 Betriebe auf einzelbetriebliche Lösungen zurück. Dies ist für Verbraucher:innen umständlich, da sie die Verpackung dann auch nur in diesen Betrieben zurückgeben können. Verpackungen aus Poolsystemen nutzten fünf der Großbetriebe, allerdings von drei verschiedenen Anbietern, sodass auch hier die Rückgabe für Verbraucher:innen erschwert wird.

Rechtlich als Kleinbetriebe einzuordnende Betriebe müssen lediglich mitgebrachte Verpackungen befüllen. Dennoch nutzten drei Kleinbetriebe die Verpackungen von Poolanbietern.

Neben dem Angebot stoßen Verbraucher:innen auf weitere Hürden, wenn sie Mehrwegverpackungen nutzen wollen. Zwar ist es erlaubt, Pfand auf die Gefäße zu erheben, jedoch boten zwei Betriebe diese lediglich zum Verkauf an und gewährten dann Rabatt auf die zukünftige Befüllung dieser Verpackung. Dies entspricht jedoch nicht den rechtlichen Vorgaben. Bei zwei Poolanbietern ist die Nutzung einer App vorgesehen. Nicht alle Verbraucher:innen sind jedoch bereit, zusätzliche Apps zu installieren. Zudem konnten bereits in der Stichprobe vor Ort technische Probleme festgestellt werden, die eine Nutzung der App unmöglich machten.

Eine Abfrage bei den unteren Abfallbehörden in Thüringen zeigte, dass noch nicht alle Behörden zum Zeitpunkt der Befragung gezielt die Einhaltung der Mehrwegpflicht kontrollierten. Jedoch gab es vereinzelt bereits Verbraucherbeschwerden, denen die Behörden nachgingen. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Thüringen muss hier noch mehr passieren, um mehr Betriebe zur gewissenhaften Umsetzung der Gesetzesänderung anzuhalten.

VI. UNSERE FORDERUNGEN

Der Marktcheck hat gezeigt, dass die Mehrwegangebotspflicht ein halbes Jahr nach Inkrafttreten noch nicht vollständig und flächendeckend in Thüringen umgesetzt wird. Die Verbraucherzentrale Thüringen fordert daher:

- ❖ Die Betriebe müssen ihrer Pflicht nachkommen und das Gesetz vollumfänglich umsetzen. Dazu gehören die Einhaltung der Hinweispflicht und für Großbetriebe das Angebot von Mehrwegverpackungen.
- ❖ Die Betriebe sollten sich verstärkt auf einheitliche Poolsysteme mindestens auf regionaler Ebene verständigen, um die Rückgabe von Mehrwegbehältern zu erleichtern.
- ❖ Die zuständigen Behörden müssen die Umsetzung der Mehrwegpflicht konsequent kontrollieren und durchsetzen.

VII. ANHANG

ANHANG 1 ABFRAGEPROTOKOLL BETRIEBE

ANHANG 2 ABFRAGEPROTOKOLL LANDRATSÄMTER

Datum:

Abfrageprotokoll Marktcheck „Essen in Mehrweg“

- Betriebsart: Bäcker Imbiss Restaurant
 - Betriebsname + Anschrift: _____

 - Betriebsgröße und Anzahl an Mitarbeiter:innen, entsprechendes ankreuzen:
 - Kleinbetrieb: maximal 80 qm² Verkaufsfläche und maximal 5 Mitarbeiter:innen
 - Großbetrieb: mehr als 80 qm² Verkaufsfläche oder mehr als 5 Mitarbeiter:innen
 - Unklar
1. Welche Speisen/Getränke werden angeboten?
- Pizza Salat/ Bowls Döner Burger/Belegte Brötchen
- Sushi
- Suppen Warme Hauptgerichte (Nudeln, Asia-Gerichte, etc.) Fleisch-Snack
- Heißgetränke Erfrischungsgetränke Fingerfood Pommes
- Kuchen/Gebäck Eis/Desserts Sonstiges_____
2. Welche Einwegmaterialien werden zum Verpacken der Speisen verwendet
- Kunststoff
- Mit Kunststoff beschichtetes Papier
- Karton/ Papier
- Aluminium
- Sonstiges _____
3. Wird auf Mehrwegalternativen/ der Möglichkeit selbstmitgebrachte Gefäße befüllen lassen zu hingewiesen?
- Ja, Aufsteller
- Ja, Aushänge/Plakate/Aufkleber
- Ja, ausgestellte Produktbeispiele
- Ja, Sonstiges_____
- gut sichtbar schlecht sichtbar
- Nein
4. Werden Mehrwegalternativen, einschließlich auf Nachfrage, angeboten?
- Ja, mitgebrachte Gefäße
- Ja, einzelbetriebliche Lösung
- Ja, Poolanbieter: _____
- Pfand _____ App
- Nein
5. Gibt es preisliche Unterschiede (ausgenommen Pfand) zwischen Einweg und Mehrweg?
- _____

Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht in Thüringen

Ihr Landkreis / Ihre kreisfreie Stadt:

Welche Stelle/Behörde ist in Ihrem Landkreis / Ihrer kreisfreien Stadt für die Kontrolle der Mehrwegangebotspflicht nach §§ 33, 34 Verpackungsgesetz zuständig?

Haben Sie bereits Beschwerden erhalten, dass Unternehmen die seit 01.01.2023 geltende Mehrwegangebotspflicht nicht umsetzen?

- Ja, und zwar _____ Beschwerden (bitte ungefähre Anzahl eintragen)
- Nein

Wenn ja, wie gehen Sie mit diesen Beschwerden um?

- Wir kontrollieren das Unternehmen vor Ort.
- Wir kontrollieren (noch) nicht vor Ort, weil

Haben Sie bereits unabhängig von Beschwerden die Einhaltung der Mehrwegangebotspflicht routinemäßig oder anlassbezogen kontrolliert?

- Ja, routinemäßig bei _____ Unternehmen
- Ja, anlassbezogen bei _____ Unternehmen
- Nein, weil

- Wir planen (weitere) Kontrollen für folgenden Zeitraum: _____

Welche Fälle wären für Sie ein Anlass zur Kontrolle?

Haben Sie bei Ihren Kontrollen Verstöße festgestellt?

- Ja Nein

Wenn ja, welcher Art waren die Verstöße?

Welche rechtlichen Folgen hat es, wenn die Mehrwegangebotspflicht nicht umgesetzt wird?

Wohin können sich Verbraucher:innen (stellvertretend auch die Verbraucherzentrale) wenden, wenn es Probleme bei der Rückgabe gibt oder sie/wir feststellen, dass Unternehmen ihrer Pflicht nicht/nicht ausreichend nachkommen? Bitte nennen Sie uns die konkreten Kontaktdaten bzw. – möglichkeiten.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum **21. Juli 2023** an lebensmittel@vzth.de zurück. Haben Sie vielen Dank!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Team Lebensmittel und Ernährung

Eugen-Richter-Straße 45

99085 Erfurt

www.vzth.de

Text: Luise Hoffmann, Luisa Klüpfel, Julia Müller, Tina Hanke

Titelbild: Robert Kneschke / Adobe Stock

Fotos: Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

Kontakt: lebensmittel@vzth.de

Stand: Oktober 2023

© Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

verbraucherzentrale
Thüringen